

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.

Außer der Schleifmühle 55 - 61

28203 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Mobilen Betreuung (MOB)** für Jugendliche ab 16 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, haben. Für junge Volljährige werden die Leistungen der MOB nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, erbracht.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. **Leistungsangebots-typ Nr. 7 „Heimerziehung / Mobile Betreuung“** (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Jugendliche ab 16 Jahren betreut, die einen Anspruch auf Hilfe nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, haben.

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in

Anlehnung bzw. gem. LAT 07 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 18 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung:

Ab dem 01.06.2026: € 165,17 pro Person/täglich,

ab dem 01.03.2027: € 166,95 pro Person/täglich,

und ab dem 01.01.2028: € 168,65 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 149,50 pro Person/täglich ab dem 01.06.2026,

€ 151,28 pro Person/täglich ab dem 01.03.2027 und

€ 152,97 pro Person/täglich ab dem 01.01.2028.

• sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 15,68 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung

begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

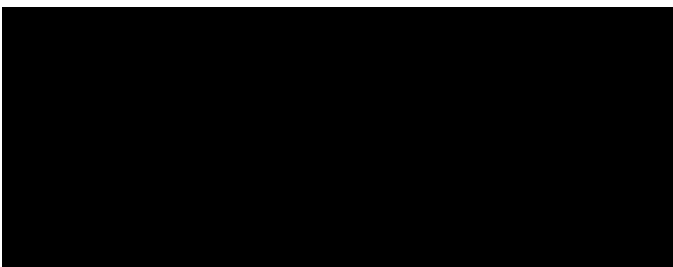
6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

<p>Leistungsangebotstyp Nr. 7 MOB</p>	<p>Leistungsbeschreibung Heimerziehung / Mobile Betreuung (MOB) Von Kriz e.V., Außer der Schleifmühle 55 – 61, 28203 Bremen. Email: info@kriz-ev.de</p> <p>Standort MOB: Osterdeich 88, 28205 Bremen Email: mob@kriz-ev.de Tel.: 78292 Website: www.kriz-ev.de</p>
<p>1. Art des Angebotes</p>	<p>Stationäres Angebot für Jugendliche, in der Regel ab 16 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund ihrer besonderen Problemlage für gruppenpädagogische Hilfeangebote nicht mehr in Frage kommen, • die in Gruppenzusammenhängen gescheitert sind bzw. Gruppenunterbringung in stationären Einrichtungen ablehnen, oder dem noch nicht gewachsen sind • die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bremen leben und dieses Erziehungshilfeangebot benötigen. <p>Das Angebot richtet sich an insgesamt 18 junge Menschen in Bremen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 34 in Ausnahmefällen 35a¹, (41) SGB VIII</p>
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Mit der MOB verfolgen wir das Ziel jungen Menschen Hilfestellung und eine intensive Betreuung zukommen zu lassen die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • immer wieder sich in schwierigen Lebenslagen befinden • Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen benötigen und Vermittlung von Methoden zur Krisenbewältigung. • sozialpädagogische Hilfe bei der Aufarbeitung ihrer Persönlichkeitsdefizite und traumatischen Erlebnissen benötigen (bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen insbesondere auf dem Weg aus den Herkunftsländern nach Bremen). • Hilfestellung benötigen bei der Einleitung und Aufsuche von therapeutischen Hilfeangeboten. • die Hilfe beim Überwinden von delinquentem Verhalten oder beim Missbrauch von Drogen benötigen • Thematisierung und Problematisierung suchtgesteuerter Konsums gesundheitsschädlicher Rauschmittel. • Die auf Grundlage ihrer Biographie deutliche Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen, um das Ziel eines eigenverantwortlichen Lebens zu erreichen. • Auseinandersetzung mit der Rolle als Selbstverantwortlicher Erwachsener • Die eine Stärkung von Kompetenzen und angemessenem Sozialverhalten benötigen (bei jungen Mütter im Zusammenhang mit ihrer neuen Rolle und im Umgang mit ihrem Kind)

¹ Begutachtung durch den entsprechenden Fachdienst

	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von Eigenverantwortlichkeiten und Vermittlung von Fähigkeiten zur verlässlichen Organisation des eigenen Lebens • Übernahme von Verantwortung gegenüber dem Kind • Verhinderung der Weitergabe von Vernachlässigung und Misshandlung durch Aufklärung über die Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung • (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit. • Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug <ul style="list-style-type: none"> - auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus, - auf berufliche / schulische Felder • Einbindung in soziale Strukturen des Stadtteils und der sozialen Gemeinschaft <p>Zum Erreichen der Ziele ist die Herstellung und Pflege einer empathischen, kooperativen Beziehungssituation zwischen Beratern/Betreuern und den Klient/innen notwendig</p>
<p>4. Personenkreis</p>	<p>In dieses Hilfeangebot können junge Menschen ab 16 Jahren aufgenommen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • in herkömmlichen, gruppenbezogenen Hilfeangeboten in Einrichtungen nicht die adäquate Hilfestellung erhalten würden, und die wegen ihrer komplex-problematischen Lebenslage ein intensives Betreuungs- und Unterstützungsangebot benötigen. • aufgrund stark norm- und regelverletzenden Verhaltens und deren möglichen strafrechtlicher Folgen intensive Unterstützung zur Umorientierung brauchen. • Auf Grund ihrer biographischen Verläufe und Erfahrungen sowie starker Verletzungen intensive Unterstützung benötigen. • In Bremen sich als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufhalten und Unterstützung benötigen • Junge Menschen mit Verwahrlosungstendenzen. <p>In dieses Hilfeangebot können <u>auch</u> aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Suchtmittelgebraucher bzw. -missbraucher. • junge Menschen mit psychischen Störungen. <p>Zu Beginn und im Verlauf des Hilfeprozesses muss jedoch stets geprüft werden, ob der Suchtmittelkonsum und /oder die psychischen Störungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Lebensführung einerseits und die Auswirkungen auf das unmittelbare soziale Umfeld andererseits mit den jeweiligen Zielsetzungen kompatibel sind.</p> <p>So kann in Einzelfällen die Hilfe entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • gar nicht gewährt bzw. • auch vorzeitig beendet werden.

	<p>MOB ist nicht geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Suchterkrankung • bei Substitution • bei geistiger Behinderung • bei diagnostizierter psychischer Erkrankung, die einer entsprechenden stationären Betreuung bedürfen
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Einrichtung stellt Wohnraum zur sofortigen Aufnahme zur Verfügung und sucht Wohnraum gemeinsam mit den jungen Menschen, in dem sie auch nach Ende der Betreuung weiter wohnen können. Mieter ist während der Betreuung immer der Träger. In Einzelfällen kann der Wohnraum auf den jungen Menschen am Ende der Betreuung übertragen werden. Ist dies nicht der Fall, wird vor Ende der Betreuung geeigneter Wohnraum für den Jugendlichen gesucht.</p> <p>Angeboten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Notwohnung, da dies im Einzelfall zur spontanen Umsetzung der Hilfe oder bei Verlust des bisherigen Wohnraums notwendig ist • Anlaufstelle am Osterdeich mit der Möglichkeit für Einzelgespräche, Gruppenangebote und zur Pflege und Reinigung der Wäsche. • Reparaturdienste und technische Pflege der Wohnungen und Anlaufstellen durch einen angebundenen Hausmeister. • Reinigung der Gemeinschaftsflächen durch interne Reinigungsdienste.
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Jeder/Jede einzelne Betreute erhält einen Bezugsbetreuer, der die Federführung während der Betreuung hat und behält. Die übrigen Fachkräfte lernen die jungen Menschen ebenfalls kennen, um im Vertretungsfall jederzeit die Betreuung übernehmen zu können.</p> <p>Inhalte der Betreuung sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung, Beratung und Begleitung bei der Essensversorgung (Einkaufshilfen, Hilfen bei der Zubereitung etc.). • Hilfestellung und Unterstützung im Bereich der Finanzen (Geldverwaltung durch den Träger). • Kontaktaufnahme und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Schule bzw. Beschäftigungsstelle sowie in Einzelfällen auch befristete Hinführung und Begleitung in kritischen Phasen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelgespräche zur Erörterung der Lebenssituation und der persönlichen Perspektiven. • Vorgabe klarer, eindeutiger und transparenter Regeln mit nachvollziehbarer Grenzsetzung sowie eindeutiges Handeln bei Grenz- und Regelverletzungen. • Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft. • Wahrnehmung und Förderung vorhandener persönlicher Ressourcen, positive Verstärkung auch kleinster persönlicher Fortschritte (Belobigung, Ansporn etc.). • Aktive und partnerschaftliche Begleitung und Unterstützung lebenslagenrelevanter Angelegenheiten in der Herkunftsfamilie, im sozialen Umfeld, bei Freunden, Bekannten, Behörden und Institutionen. • Hilfestellung bei der Kontaktpflege zu den Eltern bzw./und sonstigen wichtigen Bezugspersonen. • Anleitung zur Bewältigung der Alltagssituation. • Beratung und Hilfestellung bei der Organisation sinnvoller Freizeitgestaltung. • Hilfestellung zum Tagesbeginn durch morgendliches telefonisches bzw. in seltenen Ausnahmefällen auch persönliches Wecken. • Hilfestellung bei der Pflege der eigenen Wohnung und der persönlichen Sachen. • Hilfen bei der Gesundheitsvorsorge und Körperpflege. • Hilfen bei den Hausaufgaben. • Zur Verfügung stellen eines mobilen Telefons um Erreichbarkeit so weit als möglich sicher zu stellen. • Kontaktaufnahme und Begleitung zu beratenden Komplementärdiensten (JUPS, KIPSY, Drogenberatung etc.). • Begleitung zu Polizei- und Gerichtsterminen. • Hilfen bei der Überleitung in andere Betreuungsmaßnahmen und in die Eigenständigkeit <p>Zu einem Teil werden im Rahmen der Mobilen Betreuung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut.</p> <p>In diesen Fällen sind besonders wichtig die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde und die Hinzuziehung von Dolmetschern in besonderen Situationen.</p>
<p>5.4 Beteiligungsrechte</p>	<p>Die Betreuten werden über Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung schriftlich informiert. Sie werden vor der Aufnahme über die Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligung informiert (Informationen über Hausregeln / Gruppenregeln, Rechte etc.).</p> <p>Die Teilnahme an Hilfeplangespräche ist verbindlich. Ein Hilfeplangespräch ohne Beteiligung der Betreuten ist nicht möglich.</p>

	<p>Den Betreuten werden Berichte, die ans Jugendamt geschickt werden, verständlich vermittelt, und sie haben die Möglichkeit persönliche Ergänzungen dem Bericht beizufügen.</p> <p>Bei Bedarf werden notwendige Dolmetscher hinzugezogen.</p> <p>Es wird nach dem Bezugsbetreuersystem gearbeitet, d.h. jeder Betreute erhält eine feste pädagogische Fachkraft als Bezugsbetreuerin. Die Bezugsbetreuerin informiert über Außenkontakte und bespricht alle relevanten Informationen. Das Einverständnis über Informationsweitergaben an Dritte muss durch eine Schweigepflichtentbindung dokumentiert werden.</p> <p>Die Möglichkeiten der räumlichen Mitgestaltung der eigenen Wohneinheiten sind im Rahmen der finanziellen Einrichtungsressourcen erwünscht und werden ermöglicht.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung der MOB wird durch eine/n erfahrenen Sozialpädagogen/in bzw. Sozialarbeiter/in sichergestellt.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen.</p> <p>Für die Betreuung gilt ein Personalanhaltswert von 1: 2,67 einschließlich der notwendigen Vertretung.</p> <p>Die notwendige telefonische Rufbereitschaft wird an den betreuungsfreien Zeiten mit Rufbereitschaft sichergestellt.</p> <p>Für Geschäftsführung und Verwaltung gilt ein Schlüssel von 1: 32</p> <p>Für die fachliche Leitung und Koordination gilt ein Schlüssel von 1: 24</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung wird an 365 Tagen im Jahr geleistet.</p> <p>Die Anlaufstelle ist an bekannten festen Zeiten personell besetzt. Der Träger sichert an 365 Tagen eine telefonische „rund um die Uhr“ Erreichbarkeit von Fachkräften.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Für Freizeitgestaltung und pädagogische Unternehmungen stehen altersgerechte Spiele, Fotoapparate, Filmkamera, Fachbücher, Zeitschriften und Tageszeitung zur Verfügung, sowie PCs in den Anlaufstellen mit Internetanschluss zur allgemeinen Nutzung.</p> <p>Fernseher und Equipment für spezielle Gruppenangebote. In den Wohnungen der Jugendlichen wird die Möglichkeit eines Internetzugangs geschaffen.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Die Ausstattung der Büros entspricht dem üblichen Standard und ist mit Kommunikationstechnik und notwendigem Mobiliar ausgestattet.</p> <p>Die Wohnungen der Jugendlichen sind mit Rauchmeldern und Feuerlöschern auszustatten.</p> <p>Die Einrichtung hält einen Transporter vor, zum Transport von Jugendlichen, Gegenständen wie Mobiliar, Freizeitaktivitäten in Kleingruppen, sonstigen notwendigen Fahrten.</p> <p>Die Anlaufstelle ist mit Mobiliar für Gruppenaktivitäten, mit Zugängen zum Internet, mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern ausgestattet</p>

	sowie mit einer Küche, um gemeinschaftliche Kochaktionen und ggf. Kochkurse durchführen zu können.
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.